

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg

Vom 1. Oktober 1986

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg vom 14. Juli 1982 (KMBI II S. 700) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „ausgeschlossen“ statt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Note 4,3 gilt als nicht ausreichend“.

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Ist die Diplomvorprüfung bestanden, werden die Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) bis c) und Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) bis d), ist die Diplomprüfung bestanden, werden die Studienleistungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) bis c) in der Weise berücksichtigt, daß deren auf zwei Stellen nach dem Komma gemittelte Note zu einem Drittel in die Prüfungsgesamtnote eingeht. Die nach Satz 2 zu berücksichtigende Note der Studienleistungen wird aus folgenden Noten ermittelt, die jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma anzugeben sind:

- der Durchschnittsnote aus den Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und § 18 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a,
- der Durchschnittsnote aus den Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und § 18 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c bis d,
- der Note der Studienleistung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c,
- der Note der Studienleistung gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b sowie
- der Noten der Studienleistungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis c.“

c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „zugrundegelegt werden“ durch die Worte „zugrunde liegen“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehenden Lehrveranstaltungen

durch einen **benoteten Schein**;

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) Anorg.-chem. Praktikum Ib | (2. Sem.) |
| b) Phys.-chem. Praktikum Ia | (2. Sem.) |
| c) Physik II | (2. Sem.) |

durch einen **unbenoteten Schein**:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| d) Allgemeine Chemie (Anorg. Chemie) | (1. Sem.) |
| e) Anorg.-chem. Praktikum Ia | (1. Sem.) |
| f) Allgemeine Chemie (Phys. Chemie) | (1. Sem.) |
| g) Mathematik I | (1. Sem.) |
| h) EDV I (Programmierkurs) | (1. Sem.) |

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren oder Kolloquien geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten be-

kanntgegeben. Studienleistungen, deren Note nach § 13 Abs. 3 auf die Gesamtnote der Diplomvorprüfung angerechnet werden (Buchst. a) bis c) können zweimal, die Studienleistungen Buchst. d) bis h) einmal wiederholt werden. Die aus § 4 Abs. 2 sich ergebenden Prüfungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Bewertung der bestandenen Leistungsnachweise Buchst. a) bis c) wird nach § 13 Abs. 3 zur Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung herangezogen.“

b) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehenden Lehrveranstaltungen

durch einen **benoteten Schein**:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) Anorg.-chem. Praktikum Ic | (3. Sem.) |
| b) Org.-chem. Praktikum Ib | (4. Sem.) |
| c) Phys.-chem. Praktikum Ib | (3. Sem.) |
| d) Phys.-chem. Praktikum Ic | (3. Sem.) |

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren oder Kolloquien geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Die Studienleistungen nach Buchst. a) bis d) können zweimal wiederholt werden. Die aus § 4 Abs. 2 sich ergebenden Prüfungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Bewertungen der bestandenen Leistungsnachweise Buchst. a) bis d) werden nach § 13 Abs. 3 zur Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung herangezogen.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

3. Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„a) je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

durch einen **benoteten Schein**:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) Phys.-chem. Praktikum II | (6. Sem.) |
| b) Org.-chem. Praktikum II | (7. Sem.) |
| c) Anorg.-chem. Praktikum II | (8. Sem.) |

durch einen **unbenoteten Schein**:

- | | |
|---------------------|-----------|
| d) Pflichtwahlfach | (5. Sem.) |
| e) Theor. Chemie II | (6. Sem.) |
| f) Schwerpunkt | (8. Sem.) |

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren oder Kolloquien geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Die Studienleistungen Buchst. a) bis c) und d) bis f) können zweimal wiederholt werden. Die aus § 4 Abs. 2 sich ergebenden Prüfungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Bewertungen der bestandenen Leistungsnachweise Buchst. a) bis c) werden nach § 13 Abs. 3 zur Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung herangezogen.

Das **Pflichtwahlfach d)** muß außerhalb des Bereichs der Prüfungsfächer für die Diplomprüfung nach § 29 Abs. 1 liegen. Der Prüfungsausschuß gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres durch Anschlag bekannt, welche Fächer als Pflichtwahlfach gewählt werden können. Der **Schwerpunkt** muß innerhalb der Fächer Anorganische Chemie, Biochemie, Organische Chemie und Physikalische und Theoretische Chemie gewählt werden.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine auch in der Differenzierung gem. § 13 Abs. 1 gleiche Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuß.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird „g) und h)“ durch „b) und c)“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bereits laufende Prüfungsverfahren und Wiederholungsprüfungen werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abgewickelt. Auf Antrag eines Studenten kann auch in diesen Fällen diese Prüfungsordnung Anwendung finden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Oktober 1986 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 1. Oktober 1986 Nr. I B 4 - 6/115 141.

Regensburg, den 1. Oktober 1986

Der Präsident
Prof. Dr. H. B u n g e r t

Die Satzung wurde am 1. Oktober 1986 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 1986 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 1986.

KWMBI II 1987 S. 19

Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg

Vom 3. Oktober 1986

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg

§ 1

Ergänzender Charakter der Habilitationsordnung

Zu § 1 AHabO

(1) Die Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät ergänzt die Allgemeine Habilitationsordnung der Universität Augsburg (AHabO). Die Allgemeine Habilitationsordnung hat Vorrang.

(2) Aufgrund einer nach dieser Habilitationsordnung bestandenen Prüfung verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät den Grad eines habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

Zu § 5 Abs. 4 AHabO

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist ein Zeugnis des Bischofs der Diözese Augsburg, daß gegen die Feststellung der Lehrbefähigung für das betreffende Fach der Katholischen Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

§ 3

Schriftliche Habilitationsleistung

Zu § 8 Nr. 1 AHabO

Der Habilitationsausschuß kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von dem Erfordernis der Abfassung der schriftlichen Habilitationsleistung in deutscher Sprache zulassen.

§ 4

Wissenschaftliche Aussprache

Zu § 11 Abs. 4 und 5 AHabO

(1) Der Vortrag des Bewerbers soll 45 Minuten dauern.

(2) Die wissenschaftliche Aussprache findet im Anschluß an den Vortrag unter Leitung des Dekans statt und darf die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die an den Bewerber in der wissenschaftlichen Aussprache gestellten Fragen sind nicht an das Thema oder den Inhalt des Vortrags des Bewerbers gebunden, sondern müssen lediglich in sachlichem Zusammenhang mit der angestrebten Lehrbefähigung stehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Habilitationsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich vom 7. September 1979 (KMBI II S. 298) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 30. Juli 1986 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. September 1986 Nr. I B 8 - 5/113 970.

Augsburg, den 3. Oktober 1986

Prof. Dr. Josef B e c k e r
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Oktober 1986 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Oktober 1986 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Oktober 1986.

KWMBI II 1987 S. 20

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Universität Regensburg

Vom 3. Oktober 1986

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Merkmale des Studiums
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Prüfungen
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan
Promotion